

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1960

Nummer 112

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	28. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Vertretung der Bundesbehörden bei Veranstaltungen an Orten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung	2603
20310	30. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957	2603
20315	26. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals	2605
203236 8201	29. 9. 1960	RdErl. d. Finanzministers Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nach § 1403 Abs. 2 RVO sowie § 125 Abs. 2 AVG	2607
22300	12. 8. 1960	RdErl. d. Kultusministers Dienstsiegel der Schulämter	2608
2370	30. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Erteilung von Vorbescheiden zur Erlangung von Kapitalmarktmitteln b) Ermächtigung zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen ohne Bewilligungsrahmen	2608
672	14. 9. 1960	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — Britische Streitkräfte —	2611

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Seite

#### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung für den 28. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. bis 19. Oktober 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . . 2623/24

## I.

20023

**Vertretung der Bundesbehörden bei Veranstaltungen an Orten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung**RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1960 —  
I C 2 / 17—11.11

Im Bundesanzeiger Nr. 131 v. 12. 7. 1960 und im Gemeinsamen Ministerialblatt 1960 S. 374 ist ein Erlaß der Bundesregierung über die Vertretung der Bundesbehörden aus besonderen Anlässen an Orten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung veröffentlicht worden. Ich bitte, diesen Erlaß bei Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.

An alle nachgeordneten Landesbehörden,  
Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 2603.

20310

**Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4243/IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15653/60  
v. 30. 9. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**

vom 1. Juni 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) folgendes vereinbart:

## § 1

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen (Praktikanten), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Lande oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

## § 2

**Entgelt**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten ein monatliches Entgelt von 90 v.H. der Summe der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Kr. d und des Ortszuschlages der Stufe 1, ggf. des 3<sup>0</sup>/oigen Zuschlages für Berlin und Hamburg. Beträge ab 0,50 DM werden auf volle DM aufgerundet, sonst abgerundet. Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten

der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Das Entgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

## § 3

**Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit einschließlich der Unterrichtsstunden richtet sich nach den bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen für die Krankenschwestern (Krankenpfleger).

(2) Für den Bereitschaftsdienst sind die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß 90 v.H. des in § 1 Abs. 3 für Kr. d jeweils festgesetzten Stundensatzes zu gewähren sind. Die Beträge werden auf durch 5 teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

## § 4

**Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalls bis zu einer Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

## § 5

**Sonstige Arbeitsbedingungen**

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacharbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die Krankenschwestern (Krankenpfleger) bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## § 6

**Schweigepflicht**

Praktikantinnen (Praktikanten) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die bei der Anstalt beschäftigten Krankenschwestern (Krankenpfleger).

## § 7

**Ausschlußfrist**

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

## § 8

**Besitzstand**

Praktikantinnen (Praktikanten), für die am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages günstigere Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich der Höhe des Entgelts, bestanden, behalten diese für ihre Person.

## § 9

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Bonn, den 1. Juni 1960

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mein — des Finanzministers — Erl. v. 19. 2. 1958 — n. v. — B 4050 — 123/IV/58 — wird mit dem Inkrafttreten des vorstehenden Tarifvertrages aufgehoben. Soweit bereits auf Grund dieses Erlasses ein höheres Entgelt mit den Praktikantinnen vereinbart worden ist, behalten diese nach § 8 des Tarifvertrages den Anspruch auf das höhere Entgelt.
2. Nach Auffassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gehören die Praktikantinnen im Gegensatz zu den Krankenpflegeschülerinnen zu den Personen, die unter § 2 Nr. 1 AVG fallen. Wir schließen uns dieser Auffassung an.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2603.

## 20315

### Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4130/IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15644/60  
v. 26. 9. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag

vom 1. Juli 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für das Krankenpflegepersonal

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich wöchentlich 48 Stunden.

#### § 2

##### Überstunden

Über die in § 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden) sind auf dringende Fälle zu beschränken.

#### § 3

##### Leistung und Vergütung von Überstunden bis zum 30. September 1961

Für die bis zum 30. September 1961 zu leistenden Überstunden gilt folgendes:

1. Von der 49. bis zur 51. Arbeitsstunde einschließlich sind Überstunden auch dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Eine Überstundenvergütung wird für diese Überstunden nicht gezahlt. Nach Möglichkeit ist im Laufe des Kalendervierteljahres, spätestens des Kalenderhalbjahres, in entsprechendem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.
2. Überstunden, durch die eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 51 Stunden in drei Wochen überschritten wird, sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten, abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden.

Für abgefeierte Überstunden wird eine Vergütung von 25 v. H. der anteiligen Monatsvergütung ( $\frac{1}{221}$ ) gewährt. Können Überstunden nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit  $\frac{1}{221}$  der monatlichen Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. vergütet.

#### § 4

##### Leistung und Vergütung von Überstunden ab 1. Oktober 1961

Für die ab 1. Oktober 1961 zu leistenden Überstunden gilt folgendes:

Überstunden, durch die die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit überschritten wird, sollen möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten, abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden.

Für abgefeierte Überstunden wird eine Vergütung von 25 v. H. der anteiligen Monatsvergütung ( $\frac{1}{203}$ ) gewährt. Können Überstunden nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit  $\frac{1}{203}$  der Monatsvergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. vergütet.

#### § 5

##### Besitzstandswahrung

Am 1. Juli 1960 bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### § 6

##### Saarregelung

Bis zum 30. September 1961 gilt § 2 Nr. 1 Buchst. a) des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 mit der Maßgabe, daß für die über 48 Stunden in der Woche hinaus an tatsächlicher Arbeitszeit abgeleisteten Arbeitsstunden, die nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden können, je  $\frac{1}{221}$  der monatlichen Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. gezahlt wird.

#### § 7

##### Nichtanwendung von Kr. T-Bestimmungen

§ 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 bis 3 Kr. T werden auf die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten nicht mehr angewendet.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 30. September 1960 werden die Tarifverträge vom 24. Juli 1957 wieder in Kraft gesetzt.

Bonn, den 1. Juli 1960

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Tarifvertrag v. 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal usw. (MBI. NW. S. 1689/SMBI. NW. 20315) wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

2. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100—5870/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2—27.14.26—15827/57 v. 18. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2349/SMBL. NW. 20315) wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Oktober 1960 aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1960 S. 2605.

203236

**Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei  
Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nach  
§ 1403 Abs. 2 RVO sowie § 125 Abs. 2 AVG**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1960 —  
B 6025 — 3037/IV/60

In dem nachstehend abgedruckten Schreiben hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Frage des Aufschubs der Nachentrichtung von Beiträgen bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nach § 1403 Abs. 2 RVO sowie nach § 125 Abs. 2 AVG Stellung genommen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister schließe ich mich der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an und bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

„Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
IV b 2 — 4512 — 2547/60

Bonn, den 20. Juni 1960

B e t r.: Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei  
Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit  
nach § 1403 Abs. 2 RVO sowie § 125 Abs. 2 AVG.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine nach § 1403 Abs. 1 Buchst. c) aa) Reichsversicherungsordnung (RVO) oder § 125 Abs. 1 Buchst. c) aa) Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) aufgeschobene Nachversicherung auch dann erst beim Eintritt des Versicherungsfalles durchzuführen ist, wenn die Zahlung des Unterhaltsbeitrages bereits vor diesem Zeitpunkt eingestellt wird. Dazu nehme ich vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege Stellung wie folgt:

Der Wegfall des Unterhaltsbeitrages infolge Zeitablaufs oder aus anderen Gründen bietet keinen Anlaß, die Beiträge bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles nachzuentrichten. Diese Ansicht entspricht nicht nur dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, sondern auch dem vom Gesetzgeber verfolgten Gesetzeszweck.

Bei der Fassung des § 1403 Abs. 2 RVO (125 Abs. 2 AVG) ist der Gesetzgeber bewußt von der früheren Vorschrift des § 170 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) — die dem § 141 Abs. 3 Deutsches Beamtengesetz (DBG) entsprach — abgewichen. Dabei dürfte die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß ein Unterhaltsbeitrag geringer sein kann als die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei einem Aufschub der Nachversicherung über den Zeitpunkt des Versicherungsfalles hinaus dem Ausgeschiedenen versagt bleiben würde. Zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes dahin, daß bei einem Wegfall des Unterhaltsbeitrages bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der erstgenannte Zeitpunkt maßgebend sein solle, besteht m. E. keine Veranlassung. Insbesondere dürfte nicht geltend gemacht werden können, daß vor der Durchführung der Nachversicherung der Ausgeschiedene u. U. nicht in der Lage sei, freiwillige Beiträge zu entrichten. Nach § 1402 Abs. 4 RVO (§ 124 Abs. 4 AVG) gelten die nachzuentrichtenden Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Diese Vorschrift, der gleichfalls bewußt eine vom § 1242 a RVO a. F. abweichende, jedoch dem § 2 Abs. 3 der Verordnung v. 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 449) i. d. F. der Verordnung v. 5. Februar 1932 (RGBl. I S. 64) in dem

entscheidenden Punkte entsprechende Fassung gegeben worden ist, stellt klar, daß den Nachversicherungsbeiträgen schon vor ihrer Entrichtung eine Rechtswirkung gegeben wird. Diese Rechtswirkung kann sich nach der Sachlage nur auf das Recht zur Weiterversicherung beziehen. M. E. ist daher bereits vor der Durchführung der aufgeschobenen Nachversicherung die Weiterversicherung zulässig, wenn nach dem Inhalt der Aufschubbescheinigung mit den Nachversicherungszeiten die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 RVO (§ 10 Abs. 1 AVG) erfüllt sind.“

— MBL. NW. 1960 S. 2607.

22300

**Dienstiegel der Schulämter**

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1960 —  
M 5. 30 — 11/19 Nr. 485/60

Die Schulämter für die Landkreise und kreisfreien Städte führen das Landeswappen. Sie gehören als untere staatliche Schulaufsichtsbehörden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG) zu den „übrigen Landesbehörden“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f) der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) i. d. F. v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361). Nach § 4 Abs. 2 a. a. O. haben diese Behörden das kleine Landessiegel zu verwenden. Es ist nach dem Muster 5 der Anlage zu der o. a. Verordnung zu prägen. Die Beschriftung richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Schulamts und hat den nachfolgenden Mustern zu entsprechen:



Die Dienstiegel sind fortlaufend zu numerieren (vgl. die Zahlenangaben auf den vorstehenden Mustern) und unter Verschuß zu nehmen. Ich bitte, bei den Schulämtern umgehend die erforderlichen Dienstiegel einzuführen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Schulämter,

Landkreise und kreisfreien Städte;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1960 S. 2608.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: a) Erteilung von Vorbescheiden zur Erlangung  
von Kapitalmarktmitteln,  
b) Ermächtigung zur Bewilligung von Familien-  
zusatzdarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrich-  
tungszuschüssen für Kleinsiedlungen ohne  
Bewilligungsrahmen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 9. 1960 —  
III B 1 / 4.02 — 2457/60

**I. Erteilung von Vorbescheiden  
zur Erlangung von Kapitalmarktmitteln**

1. Wie mir berichtet wird, sind die Kreditinstitute wegen der zur Zeit schwierigen Refinanzierung der von ihnen ausleihenden Fremdmittel bestrebt, Zusagen nur solchen Bauherren zu erteilen, denen voraussicht-

lich auch in absehbarer Zeit die erforderlichen öffentlichen Mittel (nachstellige öffentliche Baudarlehen, Familienzusatzdarlehen, Annuitätshilfen und Aufwendungsbeihilfen) für die Finanzierung ihrer Bauvorhaben bewilligt werden können.

- 2. Soweit es sich um die Erleichterung bei der Beschaffung eines erststelligen Darlehens bei Kreditinstituten handelt, konnte dem Bauherrn bisher schon auf Antrag ein Vorbescheid gem. Nr. 69 Abs. 4 WFB 1957 erteilt werden. Um den Wünschen des Realkredits zu entsprechen, wird in der Anlage — in Erweiterung der Bestimmung in Nr. 69 Abs. 4 WFB 1957 — das Muster eines Vorbescheides beigefügt. Dieser Vorbescheid kann Bauherren auf Antrag zur Erleichterung der Beschaffung von erststelligen Hypothekendarlehen, zweitstelligen Hypothekendarlehen sowie von Fremddarlehen erteilt werden, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden sollen.

**II. Ermächtigung zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen ohne Bewilligungsrahmen**

- 3. Im RdErl. v. 25. 1. 1960 (Nr. 4) sind die Bewilligungsbehörden ermächtigt worden, die zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen sowie von Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen benötigten Mittel dem für die jeweilige Förderungsmaßnahme zugeteilten Bewilligungsrahmen zu entnehmen. Die demgemäß bewilligten Mittel sind — abgesehen von einigen Sonderpositionen — jeweils zum 30. 6. und 31. 12. eines Jahres zur Erstattung zu melden.

- 4. Um die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen sowie von Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen insbesondere auch bei solchen Bauvorhaben nicht zu verzögern, die ausschließlich durch Bewilligung von Annuitätshilfen oder Aufwendungsbeihilfen gefördert werden, und um Verwaltungsarbeit zu ersparen, werden die Bewilligungsbehörden hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 15. 10. 1960 an im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Familienzusatzdarlehen bei Pos. Nr. 3.00,  
 Zusatzdarlehen f. Kleinsiedl. bei Pos. Nr. 4.00 und  
 Einrichtungszusch. f. Kleinsiedl. bei Pos. Nr. 5.00

zu bewilligen, auch wenn ihnen bei diesen Positionen kein Bewilligungsrahmen zur Verfügung steht. Umbuchungen von anderen Positionen auf die Positionen 3.00, 4.00 und 5.00 sind also vom 15. 10. 1960 ab nicht mehr vorzunehmen.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist von mir ermächtigt, die bewilligten Mittel zu Lasten der ihr in ausreichender Höhe zur Verfügung stehenden Globalkontingente zu verbuchen. Die Bewilligungsbehörden haben in ihren Bewilligungskontrollen bei den betr. Positionen jeweils den bewilligten Betrag solcher Mittel vorzutragen und ihn gleichzeitig wieder abzubuchen.

- 5. Nr. 4 gilt für die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen, Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen zur Förderung aller Maßnahmen des Landes.

Nr. 4 gilt jedoch nicht für die Förderung von Bergarbeiterwohnungen, die ausschließlich aus Mitteln des Bundestreuhandvermögens für den Bergarbeiterwohnungsbau gefördert werden. Nr. 4 gilt ferner nicht für die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln.

- 6. Die in der Zeit vom 1. 7. bis 14. 10. 1960 gem. Nr. 4 Abs. 1 des RdErl. v. 25. 1. 1960 zu Lasten anderer Positionen bewilligten Familienzusatzdarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen sind mir bis zum 15. 11. 1960 zwecks Erstattung zu melden.

- 7. Die Bestimmungen der Nr. 4 des RdErl. v. 25. 1. 1960 und die Bestimmungen des RdErl. v. 26. 8. 1959 —

n. v. — III B 2 — 4.022 — 3088/59 — sind vom 15. 10. 1960 an nicht mehr anzuwenden.

- Bezug: a) Nr. 69 Abs. 4 WFB 1957,  
 b) Nr. 4 des RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBl. NW. S. 305/SMBI. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,  
 Regierungspräsidenten Aachen und Köln,  
 den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als Bewilligungsbehörden für den Bergarbeiterwohnungsbau,  
 die Regierungspräsidenten,  
 den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —,  
 die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster als Wohnungsfürsorgebehörden.

Anlage zum RdErl. v. 30. 9. 1960  
III B 1 — 4.02 — 2457/60

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
 .....  
 (Bewilligungsbehörde)  
 An .....  
 .....  
 .....  
 in .....  
 .....

**Vorbescheid zur Erleichterung der Beschaffung von Fremdmitteln (Nr. 69 Abs. 4 WFB 1957)**

Betr.: Bauvorhaben in .....

Bauherr: .....

Bezug: Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel vom .....

Für das o. a. Bauvorhaben ist ein Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel in Form von — nachstelligen öffentlichen Baudarlehen<sup>1)</sup> — Annuitätshilfen<sup>1)</sup> — Aufwendungsbeihilfen<sup>1)</sup> — gestellt worden. In dem Bauvorhaben sollen mit Gesamtkosten von ..... DM in

— ..... Familienheim(en)<sup>1)</sup> —

— ..... Mehrfamilienhaus (häusern)<sup>1)</sup> —

..... öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen werden.

Zur Finanzierung der Gesamtkosten des Bauvorhabens ist vom Bauherrn noch zu beschaffen:

— ein erststelliges Hypothekendarlehen in Höhe von ..... DM —<sup>1)</sup>

— ein zweitstelliges Hypothekendarlehen in Höhe von ..... DM —<sup>1)</sup>

— ein durch Annuitätshilfen zu verbilligendes Fremddarlehen in Höhe von ..... DM —<sup>1)</sup>

Zur Erleichterung der Beschaffung dieses/dieser<sup>1)</sup> Fremddarlehen(s) wird hiermit folgender Vorbescheid erteilt:

- 1. Es ist beabsichtigt, das Bauvorhaben aus den — in Kürze —<sup>1)</sup> zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln zu fördern, sofern die endgültige technische und

wirtschaftliche Prüfung die Förderungsfähigkeit des Bauvorhabens ergibt.

2. Das/Die<sup>1)</sup> vorbezeichnete(n) Fremddarlehen ist/sind<sup>1)</sup> in der angegebenen Höhe zur Deckung der veranschlagten Gesamtkosten erforderlich.
3. (Nur bei Fremddarlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden sollen).

Die Bewilligung von Annuitätshilfen für ein Fremddarlehen in der o. a. Höhe ist nach den Annuitätshilfebestimmungen zulässig.

Dieser Vorbescheid gibt dem Bauherrn keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel.

<sup>1)</sup> Unzutreffendes streichen

— MBl. NW. 1960 S. 2608.

672

**Verteidigungslasten;  
Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — Britische Streitkräfte —**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1960 —  
VL 4600 — 4555/60 III D 1

Anlage

Nachstehend sind abgedruckt das RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen v. 10. 8. 1960 — VI B/1 — BL 1111 — 472/60 — nebst neuen „Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages“. Ich bitte, ab sofort hiernach zu verfahren.

1. Gegenüber der bisherigen Regelung enthalten die neuen Richtlinien im wesentlichen folgende Änderungen:
  - a) Die der Schadenskommission obliegenden Aufgaben können auch vom Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten — entweder allein oder zusammen mit einem Sachverständigen — wahrgenommen werden (vgl. Nr. 5 der Richtlinien und Ziff. 2 des RdSchr. v. 10. 8. 1960).
  - b) Die Nrn. 17 bis 20 der Richtlinien enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verschiedener Stationierungsmächte, auch mit der Bundeswehr, verursacht werden.
2. Das in Ziff. 4 des RdSchr. d. BMF v. 10. 8. 1960 erwähnte RdSchr. v. 25. 4. 1960 über das Verfahren für Schäden, die durch kanadische Streitkräfte verursacht wurden, habe ich mit meinem RdErl. v. 12. 5. 1960 — n. v. — VL 4600—2383/60 III D 1 — bekanntgegeben.
3. Der RdErl. v. 16. 9. 1959 (MBl. NW. 2540/SMBL. NW. 672) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Bonn, den 10. August 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
VI B/1 — BL 1111 — 472/60

**Betr.: Verteidigungslasten;  
hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöverschäden — britische Streitkräfte —**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. September 1959  
— VI B/1 — BL 1111 — 467/59 —

Mit den britischen Streitkräften sind neue Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages vereinbart worden. Abdruck dieser Richtlinien übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung.

Die Richtlinien treten an die Stelle der mit meinem Rundschreiben vom 4. September 1959 — VI B/1 — BL 1111 — 467/59 — mitgeteilten Richtlinien. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit besonders auf folgendes lenken:

1. Die Anwendbarkeit der Richtlinien ist nicht auf Manöver (im Sinne von Großübungen) beschränkt; die Richtlinien können vielmehr auch bei kleineren Übungen angewendet werden.
2. Nach Ziffer 5 ist es nicht in jedem Falle erforderlich, daß eine Schadenskommission zusammentritt. Die bisher der Schadenskommission obliegenden Aufgaben können vielmehr auch durch einen Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem Sachverständigen oder aber auch von einem Vertreter des Amts für Verteidigungslasten allein wahrgenommen werden. Von der letztgenannten Möglichkeit bitte ich nur dann Gebrauch zu machen, wenn die unbedingte Gewähr besteht, daß der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die nötige Eignung, Erfahrung und Sachkunde besitzt.
3. Die Nummern 17 bis 20 enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verursacht worden sind.
4. Die Richtlinien vom 4. September 1959 galten für die britischen, kanadischen und dänischen Streitkräfte. Die Schäden, für welche die kanadischen Streitkräfte verantwortlich sind, werden nunmehr nach den mit diesen vereinbarten Richtlinien (vgl. mein Rundschreiben vom 25. April 1960 — VI B/1 — BL 1111 — 226/60 —) behandelt; die kanadischen Streitkräfte sind deshalb in der neuen Fassung nicht mehr erwähnt.

Was die dänischen Streitkräfte betrifft, so gehe ich davon aus, daß sie dem vereinfachten Verfahren in der aus der Anlage ersichtlichen Form zustimmen werden, doch konnte diese Frage noch nicht abschließend geklärt werden. Da die Herausgabe des Rundschreibens aber mit Rücksicht auf die im September in Schleswig-Holstein stattfindenden Manöver nicht zurückgestellt werden konnte, sind die dänischen Streitkräfte in den Richtlinien mit berücksichtigt worden. Ich werde Ihnen Nachricht geben, sobald endgültig feststeht, ob die Richtlinien auch für die dänischen Streitkräfte gelten sollen. Sollte sich wider Erwarten ergeben, daß dies nicht der Fall ist, werden die in Klammern gesetzten Satzteile zu streichen sein. Zu den Fragen, die sich aus der Anwendung der Nummern 17 bis 20 ergeben, insbesondere auch zur Aufteilung der Entschädigungsbeträge gemäß Nr. 20, werde ich Ihnen noch eine besondere Stellungnahme zugehen lassen, sobald die Verhandlungen mit den anderen Streitkräften abgeschlossen sind. Schon jetzt darf ich jedoch darauf hinweisen, daß eine Feststellung dahingehend, es sei nicht zu ermitteln, welche von mehreren der an einem gemeinsamen Manöver beteiligten Streitkräften verschiedener Nationalität als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, nur dann getroffen werden kann, wenn alle verfügbaren Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden sind.

Richtlinien

**für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages**

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von britischen (und/oder dänischen) Streitkräften bei Manövern und/oder Übungen verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver und/oder der Übungen. Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. (6) des Finanzvertrages bleibt unberührt.

2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:
- Familiename und Vorname
  - Wohnort und Straße
  - Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
  - Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
  - Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
  - entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggensaat vernichtet)
  - beanspruchte Entschädigung.

3. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor nimmt die Schadensmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.

4. Geht eine Schadensmeldung ein, so hat der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Schadensmeldungen erfolgt sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
  - einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten,
  - dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter und
  - einem von dem Amt für Verteidigungslasten ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.), oder
- ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem solchen Sachverständigen oder
- ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, der die nötige Eignung und Erfahrung besitzt.

Das Amt für Verteidigungslasten entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor vereinbart.

6. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die Liste über die Schadensmeldungen.

7. An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.

8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. (2) d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. In allen Fällen hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten einen entsprechenden Vermerk in Spalte „l“ einzutragen, welcher Nationalität (sei es englisch oder dänisch) die Streitkräfte sind, die den Schaden verursacht haben.

10. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Da-

bei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

11. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Ver-Anlage 3 treter des Amtes für Verteidigungslasten und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

12. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

13. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der 75%-Anteil, dessen Erstattung von den britischen Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 5 abgezeichnete Durchschläge davon an Lands and Claims Directorate auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Stück des Formblatts Anlage 2 mitzusenden.

14. Ein Stück des Formblatts Anlage 1 wird an das Amt für Verteidigungslasten von Lands and Claims Directorate sobald wie möglich zurückgesandt, wobei eine Belastungsermächtigung über 75 % des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages beizufügen ist.

15. In denjenigen Fällen,

- in denen ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt,

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

16. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch britische (und/oder dänische) Streitkräfte verursacht worden ist. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist.

17. Ist ein Schaden entstanden bei Manövern und/oder Übungen, welche die britischen (und dänischen) Streitkräfte (gemeinsam oder getrennt) mit Streitkräften anderer Nationalität abgehalten haben, und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von den britischen (und/oder dänischen) Streitkräften und den Streitkräften anderer Nationalität gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens außer den britischen (und/oder dänischen) Streitkräften auch Streitkräfte anderer Nationalität in Betracht kommen, aber nicht eindeutig eine der Streitkräfte als Verursacher zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren dennoch nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 18—21 in bezug auf die britischen (und/oder dänischen) Streitkräfte angewandt werden.

18. In den Fällen der Nr. 17 vermerkt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „1“ der Anlage 1 die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.
19. Der Entschädigungsbetrag ist auf die beteiligten Streitkräfte in der Weise aufzuteilen, daß der Betrag zu gleichen Teilen zu Lasten jeder der Streitkräfte, die den Schaden gemeinsam verursacht haben oder als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, und, falls die Bundeswehr den Schaden mitverursacht hat oder als Mitverursacher des Schadens in Betracht kommt, auch der Bundeswehr geht. Ist die Bundeswehr nicht beteiligt, so beträgt der Anteil der Bundesrepublik die Hälfte des auf die beteiligten Streitkräfte entfallenden Anteils.
- Läßt sich nicht feststellen, welche der an dem Manöver oder an der Übung beteiligten Streitkräfte den Schaden verursacht haben oder als Verursacher in Betracht kommen, so ist der Entschädigungsbetrag auf die sämtlichen an dem Manöver oder der Übung beteiligten Streitkräfte nach Maßgabe des Abs. 1 aufzuteilen.
20. In Anlage 1 a ist ergänzend folgendes anzugeben: **Anl**
- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
  - b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 19;
  - c) der sich daraus ergebende britische Anteil, über den beim Lands and Claims Directorate eine Belastungsermächtigung beantragt wird.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 13.
21. Das Lands and Claims Directorate reicht dem Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich ein Stück der Anlage 1 zurück und fügt eine Belastungsermächtigung über den nach Nr. 20 Buchst. c vermerkten britischen Anteil bei.

Liste

über die in ..... ( ..... / ..... / ..... )  
Gemeinde ..... Kreis ..... Land .....

in der Zeit vom ..... bis ..... 19.....  
zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöver- und Übungsschäden,  
die die britischen (oder dänischen) Streitkräfte betreffen.  
[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Familien- u. Vorname des Antragstellers	Wohnort und Straße	Tag und Stunde des Schadensereignisses (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Einheiten u. Fahrzeuge d. Streitkräfte (falls bekannt)	Beschädigtes Grundstück	Entstandener Schaden (Art und Umfang)	Beanspruchte Entschädigung DM	Unterschrift d. Antragstellers; durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von dem Feststellungsorgan als Manöver-schaden anerkannt/nicht anerkannt	Gründe, aus denen das Feststellungsorgan das Vorliegen eines Manöver-schadens verneint hat	Staatssangehörigkeit der Streitkräfte	Vereinbarte Entschädigung DM	Reg.-Nr. des LCD (Anmerkung 1)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n		

An: Lands and Claims Directorate  
British Forces Post Office 34  
(22 a) Düsseldorf

**Bestätigung:** Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöver-schäden bearbeitet. Je ein Stück des von dem Feststellungsorgan unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte „m.“ der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beträge sind richtig und angemessen. Der errechnete Anteil der britischen (und/oder dänischen) Streitkräfte an dem Gesamtbetrag ist der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten.

Gesamtbetrag: .....  
Davon britischer (und/oder dänischer) Anteil  
75 v. H. für  
lfd. Nr. .... DM  
für lfd. Nr. ....  
nach besonderer Beilage  
(Anl. 1 a) ..... DM  
..... DM

Anmerkung 1: Wird von Lands and Claims Directorate ausgefüllt.

.....  
Unterschrift  
(i. A. der deutschen Behörde)



Anlage 2

Anlage 3

....., den .....

....., den .....

Zum .....  
Aktenzeichen

.....  
(Deutsche Behörde)

des .....  
(Deutsche Behörde)

.....  
Aktenzeichen

Protokoll

über Feststellung von Manöverschäden  
im vereinfachten Verfahren betreffend

Gemeinde .....

Das Feststellungsorgan, bestehend aus

.....  
als Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten

.....  
als Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor (Stellvertreter) der

Gemeinde .....

.....  
als Sachverständiger

.....  
als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Schäden überprüft. Es ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte „i“ der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte „k“ der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt \*):

.....  
.....  
.....

Unterschriften: .....

.....  
.....  
.....  
.....

\*) Nur bei Bedarf auszufüllen.

Vereinbarung

im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von  
Manöverschäden, die die britischen (oder dänischen)  
Streitkräfte betreffen

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Der/die ..... in ..... hat/haben

am ..... bei der Gemeinde .....

(...../.....)  
(Kreis) (Land) einen Manöverschaden an

dem Grundstück ....., verursacht

am ..... durch .....  
(z. B. Einheit, Fahrzeug oder Fahrzeugart)

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet und eine Entschädigung von ..... DM nach Artikel 8 des Finanzvertrages beantragt.

Das Feststellungsorgan hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt.

Zwischen ..... als Antragsteller/in, vertreten durch ..... und der oben genannten Behörde wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Der/die Antragsteller/in erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von ..... DM einverstanden. Der/die Antragsteller/in und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto ..... bei ..... erfolgen.

Der Antragsteller versichert, daß er für diesen Manöverschaden eine Entschädigung von dritter Seite noch nicht erhalten hat und auch in Zukunft nicht annehmen wird.

.....  
(Antragsteller)

.....  
(Vertreter der deutschen Behörde)

## II.

## Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

# Tagesordnung

für den 28. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. bis 19. Oktober 1960 in Düsseldorf,  
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 18. Oktober 1960, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
<b>I. Gesetze</b>			
<b>Gesetze in 1. Lesung</b>			
1	354	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) — AUSSPRACHE —	
2	359	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961 — AUSSPRACHE —	
3	355	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinden Bockenbach und Stendenbach in die Gemeinde Eichen, Landkreis Siegen	
4	357	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen	
5	360	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG)	
6	361	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	
<b>II. Interpellationen</b>			
7	338	<b>Fraktion der FDP:</b> Ankauf von Gemälden durch die Landesregierung — Interpellation Nr. 13 —	
8	344	<b>Fraktion der FDP:</b> Stiftung eines Ordens des Landes Nordrhein-Westfalen — Interpellation Nr. 14 —	
9	350	<b>Fraktion der CDU:</b> Ernteschäden — Interpellation Nr. 16 —	
	351	<b>in Verbindung damit:</b> <b>Fraktion der FDP:</b> Hilfsmaßnahmen der Landesregierung wegen des eingetretenen Erntenotstandes der Landwirtschaft — Interpellation Nr. 17 —	
<b>III. Eingaben</b>			
10	362	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1960 S. 2623/24.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.